

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines und Gültigkeit

- Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstige Leistungen der Sixt GmbH als Verkäufer bzw. Lieferer einerseits und dem Kunden als Besteller andererseits. Durch die Bestellung anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Die Geltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf zweiseitige unternehmensbezogene Geschäfte beschränkt. Bei Vorliegen eines Verbrauchergeschäftes im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Abweichende (Geschäfts-)Bedingungen, mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.

2. Angebote, Auftragsbestätigung

- Kostenvorschläge sind grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich.
- Sämtliche Angebote verstehen sich unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind als ungefähre Richtwerte zu betrachten und bleiben sohin unverbindlich und freibleibend. Als rechtlich verbindlich gelten nur jene Eigenschaften, Maße etc., die ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Abbildungen sind, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, Symbolfotos und dienen nur zu Veranschaulichungszwecken.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte, insbesondere unser Eigentums- und Urheberrecht an diesen vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- Die Bestätigung des Erhalts eines Anbots des Kunden gilt niemals als Anbotsannahme. Wir sind berechtigt, die Bestellung des Kunden innerhalb von 1 Woche anzunehmen. Bei auf elektronischem Wege bestellter Ware sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der elektronischen Bestellung anzunehmen.
- Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn dieser schriftlich von uns bestätigt wurde. Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung in besonderen Fällen abzulehnen; dies insbesondere nach Prüfung einer (mangelhaften) Kundenbonität.
- Sofern nichts anderes vereinbart, zählen weder Lieferung, Montage noch Einschulung zum Leistungsgegenstand.
- Preisveränderungen betreffend Zulieferer, Zölle, Währungsschwankungen, etc. teilen wir dem Kunden umgehend mit. Preiserhöhungen die 10 % der Auftragssumme nicht überschreiten, berechtigen den Kunden nicht zu einem Rücktritt.

3. Umfang der Lieferung

- Die Annahme eines von uns erstellten Offertes ist grundsätzlich nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand und sein Aussehen nicht wesentlich verändert werden, diese sachlich gerechtfertigt sind und diese zu keiner wesentlichen Gebrauchsänderung führen.
- Der Kunde ist verpflichtet Teillieferungen anzunehmen, soweit nicht eine Gesamtlieferung vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, diese Teillieferungen entsprechend in Rechnung zu stellen, sodass der der Teillieferung entsprechende Teil des Preises fällig wird. Anzahlungen werden anteilig auf die einzelnen Teillieferungen verrechnet.
- Allfällige, für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Dritten oder Behörden zu erteilende Genehmigungen u.dgl. sind vom Kunden selbst zu erwirken und hält uns dieser diesbezüglich schad- und klaglos.
- Leistungen, die über das vertraglich Vereinbarte hinausgehen, können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Entgegennahme

- Erfüllungsort ist der Sitz der Sixt Holzbearbeitungsmaschinen GmbH, Dobler Straße 24, 8501 Lieboch.
- Nutzung und Gefahr gehen auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand unser Werk/Niederlassung verlässt („ex-works“). Dienstleistungen wie z.B. Montage oder Einschulungsarbeiten gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
- Sofern der Kunde nichts vorschreibt, steht es uns frei, den Versandweg, das Transportmittel und die Verpackungsart nach bestem Dafürhalten, jedoch ohne Gewähr, auszuwählen.
- Der Käufer ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, da er die Ware nicht wie vereinbart übernommen hat, sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr in Höhe von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag vorbehaltlich darüber hinausgehender Kosten in Rechnung zu stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden eine Einlagerung bei einem dazu befugten Transportunternehmen (Spediteur etc.) zu veranlassen.
- Vom Kunden angelieferte Gegenstände sind uns in technisch einwandfreiem Zustand frei Haus anzuliefern.

5. Lieferzeit

- Die Lieferzeit beginnt mit der Entgegennahme des schriftlichen Auftrages, jedoch nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Bei Bestellungen auf Abruf gilt mangels anderweitiger Vereinbarung, dass der Abruf innerhalb von 12 Monaten ab Auftragsbestätigung zu erfolgen hat.
- Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und sind als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe der Ware zu verstehen.
- Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb unseres Willens liegen – gleichviel ob diese in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten eingetreten sind. Als solche Hindernisse gelten etwa Betriebsstörungen, soweit solche Hindernisse nachweislich für die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder Teilen davon von erheblichem Einfluss sind.
- Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden ehestmöglich mit.

6. Sonderanfertigungen, Stornierung

- Werden von der üblichen Serie abweichende Sonder- bzw. Spezialausführungen bestellt, so ist eine anteilmäßige Vorauszahlung zu leisten. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Stornierung eines Auftrages betreffend Sonder- bzw. Spezialausführungen nach Beginn der Herstellungsarbeiten nicht mehr möglich ist, zumal das betreffende Objekt anderweitig nicht verwertet werden kann.
- Bei einem Storno des Kunden sind wir berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bzw. Entgeltes eine Stornogebühr von 20 % zu verlangen.
- Der Kunde verpflichtet sich, die von uns vorgelegten Projektzeichnungen für Sonder- bzw. Spezialausführungen eingehend zu prüfen und schriftlich zu bestätigen.

7. Preis und Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ bzw. „ex works“ gemäß den INCOTERMS 2010 und sind reine Warenpreise in EURO. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Kosten für Transport bzw. Versendung, Versicherung, Montage oder Aufstellung sowie für diverse Einschulungen sind nicht in den Preisen beinhaltet und werden gesondert verrechnet.
- Unsere Rechnungen sind unverzüglich ohne jeden Abzug nach Erhalt derselben fällig, sofern nicht schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Bei CNC-gesteuerten Maschinen und Spezialmaschinen ist eine anteilmäßige Vorauszahlung zu leisten.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden 12 % p.a. des jeweils aushaftenden Betrages vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- Der Besteller haftet uns insbesondere für Aufwendungen betreffend Einbringlichmachung der aushaftenden Beträge. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros schließt dies ebenfalls den Ersatz der dadurch entstandenen Kosten mit ein.

- Im Falle von Ratenzahlung werden bei Überschreitung einer Ratenfälligkeit sofort, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, der gesamte restliche, jeweils noch ausstehende Betrag zur Zahlung fällig (Terminverlust). Bei Terminverlust steht uns das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen bis die gesamte Forderung samt Nebenkosten vollständig abgedeckt ist. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger, vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist insoweit nicht zulässig, als nicht die Gegenansprüche des Kunden mit einem rechtskräftigen Exekutionstitel gedeckt sind oder von uns ausdrücklich anerkannt werden.
- Bei Wechsel- und Scheckzahlungen wird seitens des Lieferers keine Verbindlichkeit für rechtzeitiges Vorzeigen und Protest übernommen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Sämtliche Diskont- oder sonstige Spesen werden an den Besteller weiterverrechnet. Verzugszinsen, Kursverluste und dergleichen fallen dem Einsender zur Last.
- Bei einer Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder bei einer Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt den noch aushaftenden Betrag sofort fällig zu stellen. Bei Zahlungseinstellung, Insolvenz des Käufers odgl. ist die Kaufpreisforderung sofort fällig.
- Gewährte Nachlässe und Rabatte können vom Käufer nur bei strikter Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen in Anspruch genommen werden.

8. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundene Kosten und Spesen, dazu zählen auch sämtliche infolge eines Zahlungsverzuges aufgelaufenen Forderungen einschließlich Anwaltskosten, unser Eigentum.
- Eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-) Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung schriftlich zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und wir sind jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
- Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges des Käufers ist die Sixt GmbH berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer haftet uns gegenüber für Vermögensnachteile, die aus der Unterlassung der Benachrichtigung entstehen.
- Des Weiteren sind wir nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

9. Mängelhaftung, Gewährleistung, Verkürzung über der Hälfte

- Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- Die Gewährleistung ist für gebrauchte Waren gänzlich ausgeschlossen.
- Für fabrikneue Waren ist die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate beschränkt.
- Das Vorliegen von Mängeln ist vom Käufer nachzuweisen. § 924 S 2 ABGB findet keine Anwendung.
- Etwaige vorhandene Mängel sind vom Käufer unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. Der Kunde hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt zu beweisen.
- Die durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Gewährleistungsverpflichtete – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, zählen dazu auch die Kosten des Ersatzstückes, Transport und Versandkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie alle übrigen Kosten trägt der Gewährleistungsberechtigte.
- Die Gewährleistung bezieht sich rein auf Ersatzteile. Die Arbeitszeit ist gesondert zu bezahlen.
- Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird die Gewährleistung des Liefergegenstandes gemäß Ziffer 10 a, b und c dieser Bedingungen beschränkt.
- Der Gewährleistungsverpflichtete kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Gewährleistungsberechtigte seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Kunden oder von dritter Seite beigestelltem Material, Anweisungen des Kunden oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind.
- Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche die ihm gegen die Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Das Gleiche gilt für Transportleistungen. Die Abtretung der Haftungsansprüche erfolgt ohne Haftung für deren Einbringlichkeit.
- Die Anwendung des § 934 ABGB „Verkürzung unter oder über die Hälfte“ wird gemäß § 351 UGB einvernehmlich ausgeschlossen.

10. Schadenersatz

- Wir sind in allen in Betracht kommenden Fällen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet.
- Die Ersatzpflicht für resultierende Sachschäden und Produkthaftungsansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (PHG) oder anderen abgeleiteten Bestimmungen ist ausgeschlossen. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.
- Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- Die Sixt GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen sowie Folge- und Vermögensschäden.
- Die Haftung der Sixt GmbH ist pro Schadenfall auf 3 % des Fakturenwerts, höchstens jedoch auf EUR 3.000,- begrenzt.

11. Irrtumsanfechtung

- Käufer und Verkäufer verzichten wechselseitig auf das Recht, Rechtsgeschäfte wegen Irrtums iSd § 871 ABGB anzufechten. Der Kunde hat sich selbst über die Eignung des Liefergegenstandes erkundigt.

12. Bauseitige Leistungen

- Für notwendige bauseitige Leistungen, dazu zählen insbesondere Fundament, Strom, Pneumatik, Absaugung sowie Hebevorrichtungen hat der Käufer auf seine Kosten rechtzeitig zu sorgen und hat sich der Kunde selbst über die Eignung der Ware (Maschine) erkundigt.

13. Subunternehmer

- Der Einsatz von Subunternehmer ist stets zulässig.

14. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbedingungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

15. Gerichtsstand und Rechtswahl

- Als Gerichtsstand für sämtliche, aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag resultierende Streitigkeiten wird das am Sitz der Sixt GmbH sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und dessen Verweisungsnormen.